



**Verordnung
über die Festsetzung der Gebühren für
das Parken in der Gemeinde Waltenhofen
(Parkgebührenordnung)
vom 06.07.2026**

Satzungsbeschluss	Bekanntmachung	1. Änderung	2. Änderung	3. Änderung
06.07.2026	15.07.2026			

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Jahreskarten	2
§ 3 Parkgebühren	2
§ 4 Gebührenpflichtige Zeiten	3
§ 5 Inkrafttreten	3

Parkgebührenordnung

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2005 (BGBl I S. 2412) und § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (BVBl S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.05.2007 (GVBl S. 159) erlässt die Gemeinde Waltenhofen folgende Parkgebührenordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Parkgebührenordnung gilt für den Bereich der nachfolgend genannten Straßen und Plätze, soweit dort das Parken nur während der Laufzeit eines Parkscheinautomaten zulässig ist:

1. „Parkplatz Zellen“, Niedersonthofen
2. „Parkplatz Segelclub“, Niedersonthofen
3. „Parkplatz Zeh“, Niedersonthofen
4. „Parkplatz Seehof“, Oberdorf
5. „Parkplatz Hupprechts“, Memhölz

§ 2 Jahreskarten

- (1) Eine Jahreskarte berechtigt dessen Inhaber/-in, im Gültigkeitszeitraum der Berechtigung die gebührenpflichtigen Parkplätze (§ 1) zu benutzen, ohne Tagesparkgebühren entrichten zu müssen. Die Zahl der Berechtigten sowie die zeitliche Geltungsdauer können begrenzt werden.
- (2) Die Jahreskarte begründet kein Anrecht auf Freihaltung eines Platzes oder die Überlassung eines bestimmten, besonders gekennzeichneten Parkplatzes.
- (3) Jahreskarten können von Bürgern der Gemeinde Waltenhofen, von Auswärtigen und von Vermieterbetrieben erworben werden. Auf der Jahreskarte werden bis zu zwei Kfz-Kennzeichen vermerkt. Die Jahreskarte ist nicht übertragbar. Auf der Jahreskarte für die Vermieterbetriebe wird der Name dieses Betriebs vermerkt. Die Betreiber können die Jahreskarten an Gäste weitergeben.
- (4) Die Jahreskarte ist nur gültig, wenn sie von außen deutlich sichtbar an der Windschutzscheibe hinterlegt und mit dem amtlichen Kennzeichen des Kraftfahrzeugs bzw. des Namens des Vermieterbetriebes beschriftet ist.
- (5) Bei Verlust der Dauerparkberechtigung besteht kein Anrecht auf kostenlosen Ersatz.

§ 3 Parkgebühren

- (1) Auf allen in § 1 genannten Parkplätzen werden gestaffelt nach Parkdauer folgende Gebühren veranschlagt.

Parkdauer von 0 – 2 Stunden	2,00 €
-----------------------------	--------

Parkgebührenordnung

Parkdauer von 2 – 5 Stunden	3,50 €
Tageskarte (über 5 Stunden)	5,00 €

(2) Die Gebühr für eine Jahreskarte beträgt 60,00 €.

§ 4 Gebührenpflichtige Zeiten

Die Gebührenpflicht besteht täglich von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 31.03.2014 außer Kraft.

Waltenhofen, den 07.07.2026

Stefan Sommer
Erster Bürgermeister



